

# UNIVERSITÄT POTSDAM

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
VOLKSWIRTSCHAFTLICHE DISKUSSIONSBEITRÄGE

**Verena Leila Holzer**

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENERGIEPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION



Diskussionsbeitrag Nr. 57

Potsdam 2003

Diskussionsbeitrag Nr. 57

**Verena Leila Holzer**

**Überblick über die Energiepolitik der Europäischen Union**

Potsdam 2003

Dipl.-Vw. Verena Leila Holzer

Universität Potsdam  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre,  
insbesondere Wirtschaftspolitik  
Prof. Dr. Norbert Eickhof

Postfach 90 03 27  
D-14439 Potsdam

Tel.: (0331) 977-3423  
Fax: (0331) 977-3401  
E-Mail: [holzer@rz.uni-potsdam.de](mailto:holzer@rz.uni-potsdam.de)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	2
2 Geschichtliche Entwicklung.....	2
3 Energiepolitische Kompetenz.....	3
4 Gemeinsame Politik - Zielsetzungen und Inhalte.....	5
5 Instrumente der EU.....	8
6 Ökonomische Rechtfertigung der Kompetenzzuordnung.....	9
7 Mehr europäische Befugnisse in der Energiepolitik?.....	11
8 Fazit.....	15
Literaturverzeichnis.....	17

## **1 Einleitung**

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) beinhaltet kein eigenständiges Energiekapitel, die formale Zuständigkeit für Energiepolitik liegt somit bei den Mitgliedstaaten. Trotzdem spielt Energiepolitik auch in der Gemeinschaftspolitik eine Rolle, bedingt durch die enge Verknüpfung mit klar als Gemeinschaftsaufgaben ausgewiesenen Bereichen wie der Lösung grenzüberschreitender Umweltprobleme oder der Realisierung des gemeinsamen Binnenmarktes.

Im Folgenden wird nach einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Ursprünge europäischer Energiepolitik die Verankerung energiepolitisch wirksamer Politikfelder im Gemeinschaftsrecht dargestellt. Schwerpunkte liegen hierbei auf der Vollendung des Binnenmarktes und dem zunehmend umweltpolitisch motivierten Handlungsspielraum der Europäischen Union (EU). Dieser gewinnt durch die im EGV verankerte Berücksichtigung ökologischer Folgewirkungen der Politikmaßnahmen an Bedeutung. Anschließend an den Überblick über die formal bestehenden Kompetenzen der EU werden die energiepolitischen Ziele und tatsächlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Realisierung von Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltverträglichkeit dargestellt. Diese können durch unterschiedliche der EU zur Verfügung stehende Instrumente erreicht werden. Um die Frage nach der optimalen Kompetenzzuordnung zwischen EU und Mitgliedstaaten abschließend beantworten zu können, wird kurz auf die ökonomischen Kriterien für eine effiziente Allokation der Befugnisse verwiesen. Ausgehend vom Prinzip der Subsidiarität stellt sich so im letzten Kapitel die Frage, ob es gerechtfertigt ist, mehr Kompetenz im energiepolitischen Bereich auf die europäische Ebene zu übertragen. Ein Fazit rundet die Darstellung ab.

## **2 Geschichtliche Entwicklung**

Europäische Energiepolitik ist nicht erst in letzter Zeit ein aktuelles Thema. Dies wird anhand der Tatsache ersichtlich, dass sich zwei der drei Grundlagenverträge der EU mit Energiethemen beschäftigen: die auch Montanunion genannte Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), gegründet 1951, sowie die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) von 1957. Kohle war Anfang der 50er Jahre der Hauptenergieträger, durch die Regelungen des EGKS-Vertrags wurde so ein Großteil des Energiesektors abgedeckt. Der Anteil der Braun-

und Steinkohle am Primärenergieverbrauch lag 1950 bei 88,08%,<sup>1</sup> zwischen Kohle- und Energiepolitik gab es somit weitgehende Überschneidungen. Die wirtschaftliche Zielsetzung konzentrierte sich besonders auf die Bereitstellung der für den Wiederaufbau benötigten Energie. Neben der Friedenssicherung durch gegenseitige Kontrolle sollte die Ausweitung des Marktes den nach dem Krieg bestehenden Versorgungsengpass reduzieren.<sup>2</sup> Auch Euratom hatte die Zielsetzung, durch die Entwicklung der zivilen Nutzung der Kernenergie die zukünftige Energieversorgung sicherzustellen und hierdurch den Lebensstandard der Bevölkerung in den Mitgliedsländern zu heben.<sup>3</sup> Mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 ist Euratom das einzige Vertragswerk, das sich auf europäischer Ebene explizit mit Energie befasst, denn weder in den Römischen Verträgen (1957) noch in den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) oder Nizza (2001) wurde eine gesonderte energiepolitische Kompetenz verankert.

### **3 Energiepolitische Kompetenz**

Die EU verfügt nicht über die formale rechtliche Zuständigkeit im Energiebereich. Gemäß dem Prinzip der „begrenzten Einzelermächtigung“ verbleibt die energiepolitische Zuständigkeit nach Art. 5 Abs. 1 EGV ohne ausdrückliche Ermächtigung der EU bei den Mitgliedstaaten. Es gibt zwei Möglichkeiten der Aufgabenzuweisung an die EU: entweder anhand eines genau umrissenen Politikfeldes oder durch eine umfassende Zielbeschreibung. Letzteres ist bei der Realisierung des Binnenmarktes der Fall. Hier können die gemeinschaftspolitischen Zielsetzungen auch zu Maßnahmen in Bereichen führen, die nicht direkt der Kompetenz der EU unterliegen. Ein Beispiel hierfür ist die Energiepolitik.<sup>4</sup> Diese Zielbeschreibungen beziehen sich hauptsächlich auf die Politikfelder Gemeinsamer Markt und Umweltpolitik, unter anderem auf die Verpflichtung zum nachhaltigen Wirtschaften.<sup>5</sup>

Die Rechtsgrundlage im ersten Fall ist die Binnenmarktcompetenz der EU gemäß Art. 95 EGV. Auf hierin vorgesehenen Angleichungen der Rechtsvorschriften basieren auch die

---

<sup>1</sup> Vgl. Kohlenstatistik (2003).

<sup>2</sup> Vgl. Espey (2001), S.103.

<sup>3</sup> Vgl. Samland (1992), S. 26.

<sup>4</sup> Vgl. Bieber (2001), S. 369f.

<sup>5</sup> Vgl. Hohmeyer (2002), S. 293; Art. 2 EGV.

Richtlinien für den Elektrizitäts- (1996) und den Erdgasbinnenmarkt (1998)<sup>6</sup>. Der Binnenmarkt für Energie untersteht somit als Teilmarkt des Gemeinsamen Marktes den Befugnissen der EU.<sup>7</sup> Ziel der Richtlinien bzw. ihrer Umsetzung ist die Schaffung ähnlicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus den einzelnen Mitgliedstaaten. Auch eine Genehmigungspflicht für staatliche Beihilfen im Energiebereich soll in diesem Sinne helfen, einseitige Wettbewerbsvorteile durch nationale Subventionen zu vermeiden.<sup>8</sup>

Die für die Energiepolitik relevante umweltpolitische Zuständigkeit der EU stützt sich gemäß Art. 174 EGV auf die Rechtszuständigkeit der Gemeinschaft in Umweltangelegenheiten. Festgeschrieben ist hier die „umsichtige und rationale Verwendung der natürlichen Ressourcen“. Diese Passage dient auch als rechtliche Grundlage für die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.<sup>9</sup> In dem 1997 hinzugefügten Artikel 6 des EGV ist für die gesamte Politikausrichtung der EU das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung verankert. Zugrunde liegt die europäische Umweltquerschnittsverpflichtung: Sämtliche Politikfelder müssen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit überprüft und im Zweifelsfall angepasst werden.<sup>10</sup> Die Notwendigkeit der Prüfung der Umweltverträglichkeit bedeutet gemeinsam mit der Festschreibung der „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme“<sup>11</sup>, dass sich für die EU hieraus auch im energiepolitischen Bereich Befugnisse ergeben. Ein Beispiel hierfür ist die Klimapolitik: Umweltverträglichkeit bedeutet in diesem Kontext, dass auch die Folgewirkungen der nationalen Energiepolitik, also eventuelle Klimaveränderungen, berücksichtigt werden müssen. Nach Artikel 3u EGV kann die EU somit auch im energiepolitischen Bereich Maßnahmen ergreifen, um hierdurch das in den Artikeln 2 und 6 EGV festgelegte Ziel der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens zu erreichen.

---

<sup>6</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

<sup>7</sup> Eine generelle Zuständigkeit kann aber aus Art. 95 nicht abgeleitet werden. Kompetenzen bestehen nur für Maßnahmen, die zur Realisierung des freien Warenverkehrs und der Wettbewerbsbedingungen beitragen. Vgl. Baur/Blask (2002), S. 638f.

<sup>8</sup> Vgl. Art 87 EGV; für Kraft-Wärme-Koppelung vgl. Schalast/Hermonies (2000), S. 688ff.

<sup>9</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt. Vgl. Baur/Blask (2002), S. 638f.

<sup>10</sup> Vgl. Hohmeyer (2002), S. 294f.

<sup>11</sup> Art. 174 Abs. 1 EGV.

## 4 Gemeinsame Politik - Zielsetzungen und Inhalte

Zahlreiche Versuche der Kommission, eine gemeinsame europäische Energiepolitik durchzusetzen, scheiterten seit den 50er Jahren am Widerstand der Mitgliedstaaten. Diese wollen sich die Möglichkeit erhalten, Energiepolitik gemäß ihren nationalen Präferenzen durchzuführen.<sup>12</sup> Trotz dieser nationalen Vorbehalte gegen eine zentrale Planung und Verwaltung der Energiepolitik gibt es auch eine europäische Zielsetzung bei der Ausrichtung der energiepolitischen Maßnahmen. Sie konzentriert sich auf die erste Säule der Unionspolitik, die EG, und propagiert eine ausgewogene Berücksichtigung des Zieldreiecks Versorgungssicherheit, internationale Wettbewerbsfähigkeit durch effizienzorientierte Energiepreise und Umweltverträglichkeit.<sup>13</sup>

Hinsichtlich der **Versorgungssicherheit** geht die Kommission davon aus, dass die Union unter Beibehaltung der bisherigen Verbrauchsstrukturen bis 2030 über 70% ihres Energiebedarfs importieren muss.<sup>14</sup> Dies impliziert eine hohe Abhängigkeit und damit entsprechende Risiken für Wirtschaft, Politik und Umwelt. Im Zuge der beiden Ölkrisen 1973/74 und 1979/80 begann die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen. Ein Beispiel ist die Energiepartnerschaft mit Russland. Gezielt sollen durch die Stabilisierung der Lieferbeziehungen und die Erhöhung der Sicherheit für Investitionen eine Stärkung des russischen Rechts- und Transportwesens im Energiebereich und hierdurch verlässliche Lieferbedingungen für die EU erreicht werden.<sup>15</sup> Der von der EU geförderte Verbund der transeuropäischen Netze hat die Ausweitung des Handels mit Strom und Gas als Zielsetzung. Vom innergemeinschaftlichen Austausch werden auch Wettbewerbsvorteile als Folge der effizienteren Versorgung erhofft.<sup>16</sup>

Als internen Beitrag zur Verminderung der Importabhängigkeit fördert die EU Maßnahmen zur Verringerung der Energieintensität und der Energieeinsparung.<sup>17</sup> Hier konzentriert sich die Politik der Gemeinschaft zunehmend darauf, die Nachfrageseite in ihrem Verbrauchsniveau zu beeinflussen.<sup>18</sup> Aktuell ist der Vorstoß, die Mitgliedstaaten zum Anlegen strategischer Vorräte für Erdöl und -gas für 120 Tage zu verpflichten. Im Falle neuer Versorgungskrisen

---

<sup>12</sup> Vgl. McGowan (1994), S. 266ff.

<sup>13</sup> Vgl. Kommission (2000), S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. Kommission (2000), S. 11.

<sup>15</sup> Vgl. Europäische Union (2002b), S. 2f.

<sup>16</sup> Vgl. Theobald/Theobald (2001), S. 38f.

<sup>17</sup> Vgl. Scholz/Langer (1992), S. 19.

sollen so Engpässe und deren schädliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsraum Europa vermieden werden.<sup>19</sup>

Die Erhöhung der **Wettbewerbsfähigkeit** der in der EU ansässigen Unternehmen gehört ebenfalls zu den grundlegenden Zielen der Errichtung des Binnenmarktes.<sup>20</sup> Dies bedeutet, dass entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der vier Freiheiten, nämlich der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Niederlassungsfreiheit<sup>21</sup>, auch den Energiesektor betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen. Wettbewerbsfähigkeit kann über eine Vergrößerung des Marktes durch den Abbau von Handelshemmnissen und sinkende Transaktionskosten, beispielsweise mithilfe der Harmonisierung der Gesetzgebung, erreicht werden. Besonders in energieintensiven Sektoren beeinflussen die Energiepreise die internationale Wettbewerbsposition maßgeblich. Eine weitreichende Gemeinschaftspolitik zur Schaffung wettbewerblicher Bedingungen auf den Energiemärkten war die Verabschiedung der Richtlinien für Strom und Gas zur Liberalisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung. Die in den Richtlinien festgeschriebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Energiemärkte zu liberalisieren, führte zu mehr Effizienzorientierung und Wettbewerbsbewusstsein. Die nationalen Umsetzungen der Richtlinien und die einzelnen Liberalisierungserfolge unterscheiden sich jedoch stark, und noch kann nicht von einem einheitlichen Binnenmarkt für Energie gesprochen werden.<sup>22</sup>

Besonders im Hinblick auf die Klimaentwicklung gehört das Ziel der **Umweltverträglichkeit** zu den drei Hauptintentionen der europäischen Energiepolitik. Klimapolitik bedeutet indirekt auch Energiepolitik, da ein großer Teil der zu erwartenden anthropogenen Klimaveränderung auf CO<sub>2</sub>-Emissionen zurückgeht. Ungefähr drei Viertel dieser Emissionen resultieren aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten, CO<sub>2</sub> zu speichern oder durch den Ausbau natürlicher Senken zu reduzieren,<sup>23</sup> müssen Emissionsreduktionen über eine Verringerung des Ausstoßes und somit über eine geringere bzw. effizientere Nutzung fossiler Energien erfolgen.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Kommission (2002a), S. 2.

<sup>19</sup> Vgl. Froning (2002), S. 733.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 2 EGV.

<sup>21</sup> Vgl. Dicke (2002), S. 437.

<sup>22</sup> Vgl. Hake u.a. (2002), S. 613.

<sup>23</sup> Vgl. Jean-Baptiste/Ducroux (2003), S. 58ff.

<sup>24</sup> Vgl. Hensing u.a. (1998), S. 182.

Die gemeinsame Zielsetzung zeigt sich auch durch die auf europäischer Ebene eingegangene Verpflichtung, die Treibhausgase im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu reduzieren. Die EU hat sich verpflichtet, die Emissionswerte gegenüber den Referenzzahlen von 1990 in der Periode von 2008 bis 2012 um insgesamt 8% zu senken.<sup>25</sup> Aus dem umweltpolitisch motivierten Zusammenhang ergibt sich auch das gemeinsame Interesse an der Förderung regenerativer Energien. Dies spiegelt sich in der europäischen Zielsetzung, den Anteil „grünen Stroms“ am Gesamtstromverbrauch von 14% im Jahre 1997 bis 2010 auf 22% zu steigern.<sup>26</sup> Das Europäische Parlament verzichtete in der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien<sup>27</sup> auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen und eine hierdurch harmonisierende Steuerung der Förderung. Die Rolle der Gemeinschaft beschränkt sich zunächst auf Beobachtung und Auswertung der einzelnen Fördermechanismen der Mitgliedstaaten.<sup>28</sup>

Neben der sich auf die Bereiche Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltverträglichkeit konzentrierenden Politik der EU gibt es noch sektorale Sonderpolitiken. Sie fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich der EU: Atomenergie durch den Sondervertrag Euratom und Kohle und Stahl auf Basis des EGKS-Vertrags, dieser wurde jedoch nach seinem Auslaufen 2002 nicht mehr verlängert. Bei den sektoralen Sonderpolitiken sind auch die Zielsetzungen spezieller, beispielsweise waren neben der Zielsetzung, die Energieversorgung zu sichern, auch die Kenntnisverbreitung und der Gesundheitsschutzes durch EU-weite Standards Ziele bei der Gründung von Euratom.

Generell wird über die genannten Zielformulierungen und Sekundäreffekte der Energienutzung eine Vielzahl weiterer Bereiche betroffen. Die wieder auf die Energiepolitik zurückwirkenden Kompetenzen lassen sich jedoch nur aus nicht ausschließlich den Energiesektor betreffenden Gemeinschaftsaufgaben herleiten. Der Vorstoß der Kommission, eine generelle Zuständigkeit im Bereich der Energiepolitik zu erlangen, ist als Versuch zu verstehen, mehr Rechtsklarheit und Einheitlichkeit zu schaffen. Er sollte deshalb nicht per se abgelehnt, sondern dahingehend bewertet werden, ob durch die zentrale Kompetenz dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Zu den 1998 festgelegten unterschiedlichen Quoten, um die die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Emissionen verringern müssen, vgl. Schafhausen (2002), S. 563ff.

<sup>26</sup> Vgl. Europäische Union (2002a), S. 3.

<sup>27</sup> Vgl. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 4. Juli 2001.

<sup>28</sup> Vgl. Schalast (2001), S. 684f.

<sup>29</sup> Auch im geplanten Verfassungsvertrag von Valéry Giscard d'Estaing soll eine Rechtsgrundlage für eine europäische Energiepolitik gelegt werden, vgl. o.V. (2003).

## 5 Instrumente der EU

Durch das sekundäre Gemeinschaftsrecht haben die Organe der EU die Möglichkeit, gemäß den ihnen übertragenen Befugnissen Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Empfehlungen und Stellungnahmen zu den einzelnen Politikbereichen zu erlassen. Im Fall von Verordnungen ist sowohl die Zielsetzung als auch die Vorgehensweise für die Mitgliedstaaten und deren Bürger unmittelbar verbindlich. Richtlinien müssen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden; das Ziel ist festgelegt, jedoch sind Form und Mittel der Zielerreichung den Mitgliedstaaten freigestellt. Entscheidungen konzentrieren sich auf Einzelfälle und sind nur für die betroffenen Staaten verbindlich. Empfehlungen und Stellungnahmen sind, wie der Name schon sagt, unverbindlich.<sup>30</sup> Angesichts der formalen Souveränität der Mitgliedstaaten sind Richtlinien im Energiebereich sinnvoller, da die Zielerreichung mit den nationalen energiepolitischen Gegebenheiten angepassten Mitteln erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund ist auch der bereits angesprochene Verzicht auf eine gemeinschaftliche Steuerung der Förderpolitik für erneuerbare Energien der Mitgliedstaaten zu verstehen.

Ein weiteres wichtiges energiepolitisches Steuerungsinstrument der EU ist die Beihilfepolitik. Generell sind Beihilfen nach Art. 87 EGV verboten. Die Erlaubnis für staatliche Förderung oder direkte Förderung mit EU-Mitteln kann somit gezielt eingesetzt werden, um im Sinne der Gemeinschaft liegende Resultate in der Energiepolitik der Mitgliedstaaten zu erreichen. Um im Zusammenhang mit dem Beihilfeverbot die Transparenz zu erhöhen und somit die Gefahr der strategischen Förderung einzelner Wirtschaftszweige zu verringern, besteht eine allgemeine Auskunftspflicht der Mitgliedsländer hinsichtlich ihrer Energiepolitik.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Art. 249 EGV.

<sup>31</sup> Vgl. Espey (2001), S. 108f.

Auch die gemeinschaftliche Förderpolitik der EU erstreckt sich auf nahezu alle Bereiche der Energiepolitik, wobei den umweltrelevanten Fragestellungen eine Schlüsselrolle zukommt. Dies ist besonders im Kontext der Emissionsreduktionsziele der EU zu verstehen. Ein Beispiel für diese Politikausrichtung ist das Förderprogramm „Intelligente Energie für Europa“. Es umfasst für den Zeitraum 2003-2006 die Teilbereiche SAVE (Verbesserung der Energieeffizienz und Nachfragemanagement), ALTENER (Förderung erneuerbarer Energien), STEER (energiepolitische Aspekte des Verkehrswesens) und COOPENER (Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz in Entwicklungsländern).<sup>32</sup>

## 6 Ökonomische Rechtfertigung der Kompetenzzuordnung

Unter der Annahme, dass die Präferenzen der Bewohner eines Verwaltungsgebietes nicht homogen sind, stellt sich die Frage nach der ökonomischen Sinnhaftigkeit der Zuordnung einzelner Rechts- und Verwaltungskompetenzen zu den unterschiedlichen Ebenen. Aufgrund der oft geforderten Ausweitung der zentralen Kompetenz der EU auch auf die Energiepolitik muss gefragt werden, von welcher Verwaltungsebene diese Aufgaben am effizientesten erfüllt werden können. Eine gemeinsame Energiepolitik gehört nicht wie beispielsweise die Errichtung des Binnenmarktes zu den Basiszielsetzungen der EU und muss deshalb nicht als politische Entscheidung akzeptiert werden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass regional differenzierte Präferenzen auf dezentraler Ebene besser erfüllt werden können, da diese mehr Informationen über die Bürgerpräferenzen besitzt und flexibler auf eventuelle Änderungen reagieren kann.<sup>33</sup> Als weiteres positives Element des Föderalismus kommt die Entstehung von Systemwettbewerb zwischen den Jurisdiktionen hinzu.<sup>34</sup> Auf der anderen Seite sind durch zentral organisierte Aufgabenerfüllung eine Verringerung der Transaktionskosten und Economies of Scale in vielen Fällen möglich. Da es sich bei der Entscheidung für die geeignete Verwaltungsebene um einen Trade-off zwischen Erfüllung der Bürgerpräferenzen und Kostenminimierung handelt, gibt es theoretisch für die einzelnen Aufgabenfelder jeweils eine optimale Größe der Verwaltungseinheit. Es kann jedoch aus Kosten- und Verwaltungsgründen nicht jedem Politikbereich ein

<sup>32</sup> Vgl. Kommission (2002a), S. 28.

<sup>33</sup> Vgl. Zimmermann/Henke (2001), S. 178ff.

<sup>34</sup> Vgl. Vaubel (1992), S. 30f.

eigenes „single-function-government“<sup>35</sup> errichtet werden. In der Praxis wird daher nicht die optimale Größe der Verwaltungseinheit bestimmt und errichtet, sondern vielmehr zwischen den bereits bestehenden vor- und nachgelagerten Stufen nach Kosten-Nutzen-Kriterien entschieden. Für die Energiepolitik handelt es sich um die Frage, ob die Kompetenzen den Nationalstaaten oder der EU zugeordnet werden. Im Falle von Unsicherheiten gilt das Subsidiaritätsprinzip: Wird angenommen, dass beide Ebenen in der Lage sind, die Aufgabe ähnlich gut zu erfüllen, so muss sie der dezentraleren zugeordnet werden.<sup>36</sup> Die verpflichtende Anwendung dieses Prinzips in der europäischen Politik ist in den Artikeln 2 EUV und 5 EGV festgeschrieben.<sup>37</sup>

Nach der Zuordnung der formalen Kompetenz können jedoch durch die Aufteilung der unterschiedlichen Stufen der Aufgabenerfüllung, Planung, Entscheidung, Durchführung und Kontrolle beide Ebenen einbezogen werden. Werden Richtlinien als Instrument eingesetzt, so ist den Nationalstaaten die Art und Weise der Durchführung freigestellt, solange sie das gesetzte Ziel erreichen.<sup>38</sup>

Ein anderer theoretischer Grund für eine Zentralisierung der Entscheidungen besteht, wenn grenzüberschreitende externe Effekte vorliegen, deren Internalisierung dezentrale Verwaltungseinheiten überfordert. Umweltbelastungen sind hierfür ein klassisches Beispiel. Auch im Falle grenzüberschreitender Externalitäten besteht oft das Problem, dass die theoretisch optimale Größe nicht mit dem politisch realisierbaren Verwaltungsraum übereinstimmt.<sup>39</sup> Dies zeigt sich am Beispiel der internationalen Klimapolitik: Eindeutig handelt es sich hierbei um globale externe Effekte, jedoch ist eine weltweite Lösung nicht abzusehen. Sowohl das Kyoto-Protokoll als auch der durch die EU beschlossene Zertifikatehandel sind somit Second-best-Lösungen. Im Vergleich zu rein nationalen Ansätzen sind jedoch Effizienzgewinne zu erwarten: Aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hohen Grenzvermei-

---

<sup>35</sup> Vgl. Zimmermann/Henke (2001), S. 181.

<sup>36</sup> Durch das Subsidiaritätsprinzip wird ebenfalls entschieden, ob ein Bereich staatlich bzw. supranational geregelt oder dereguliert wird. Hier muss bei ähnlicher erwarteter Effizienz eine privatwirtschaftliche Lösung vorgezogen werden. Vgl. Bieber (1997), S. 167.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 EGV.

<sup>38</sup> Die nationale Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinien bedeutet nicht, dass die EU nach Prüfung der Ergebnisse nicht auch einen geeigneten Weg der Zielerreichung oder eine Auswahl möglicher Vorgehensweisen festlegen kann. Dies war beispielsweise bei der Richtlinie zur Liberalisierung des Strommarktes 96/92/EG der Fall: Die seit 1998 bestehenden Wahlmöglichkeiten des Netzzugangs wurden durch die EU unter Verweis auf die mangelnde Zielerreichung gestrichen und die Einrichtung einer Regulierungsbehörde vorgeschrieben. Vgl. Kommission (2002b).

<sup>39</sup> Vgl. Vaubel (1992), S. 36.

dungskosten für CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch den Marktmechanismus eine optimale Allokation ermöglicht.

## **7 Mehr europäische Befugnisse in der Energiepolitik?**

Eine notwendige Vorbedingung für vermehrte Koordination auf Gemeinschaftsebene und deren Rechtfertigung durch das Subsidiaritätsprinzip besteht darin, dass die gemeinsame Zielsetzung der EU nicht zu weit von den einzelnen energiepolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten abweicht. Für Deutschland ist die Übereinstimmung im Fall der generellen Ziele der Energiepolitik gegeben: Das europäische Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit fordert, ebenso wie die deutsche Zielsetzung der Preisgünstigkeit, marktwirtschaftliche Strukturen und Wettbewerbspreise im Energiesektor.<sup>40</sup> Auch die Ziele Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit gehören sowohl zum deutschen als auch zum europäischen Zielkatalog.

Jedoch ist es aufgrund dieser Übereinstimmungen der groben Zielvorstellungen vorschnell, auf homogene energiepolitische Präferenzen zu schließen, die eine zentrale Verwaltungsinstanz rechtfertigen würden. Die Vorbedingung ist nicht hinreichend: Nationale Abweichungen der Schwerpunktsetzung innerhalb des Zieldreiecks werden schon aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung mit Energieträgern offensichtlich. Beispielsweise sind Großbritannien, Deutschland und Spanien die einzigen Staaten der Gemeinschaft, die in nennenswertem Umfang Kohle fördern, und sie vertreten dementsprechende spezielle Interessen.<sup>41</sup> Hinsichtlich dieser speziellen Ausrichtungen würde eine zentrale Koordination der Energiepolitik zu einer verschlechterten Erfüllung der Präferenzen führen, dennoch beeinflussen bereits in den Kompetenzbereich der EU fallende Zielsetzungen auch die Energiepolitik. Im Folgenden wird untersucht, inwiefern in diesen Bereichen die bereits bestehende Zentralisierung gerechtfertigt ist und an welchen Stellen noch Zentralisierungsbedarf besteht bzw. die bestehende Zentralisierung über das durch das Subsidiaritätsprinzip zu rechtfertigende Maß hinausgeht.

---

<sup>40</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2002).

<sup>41</sup> Vgl. Europäisches Parlament (2001), S. 3. Diese Situation wird sich mit der Osterweiterung verändern, da die Steinkohleförderung Polens ungefähr der gesamten bisherigen Steinkohleförderung der EU entspricht, vgl. Bauer (2002), S. 840.

## **Binnenmarkt**

Bisher hat die europäische Binnenmarktkompetenz durch die Verabschiedung der Richtlinien für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt eine Orientierung der Mitgliedstaaten hin zu mehr Marktöffnung und einer gewissen Effizienzausrichtung auf den Energiemärkten bewirkt.<sup>42</sup> Für eine Fortführung dieser generell als positiv zu bewertenden Öffnungspolitik ist jedoch keine Ausweitung der energiepolitischen Kompetenzen notwendig: Nicht ein mangelnder gesetzlicher Rahmen, sondern vielmehr nationale Umsetzungsprobleme und konkurrierende Zielsetzungen<sup>43</sup> sind für die in bestimmten Bereichen noch fehlende Effizienz verantwortlich. Die Harmonisierung der Ausgangsbedingungen für die Unternehmen und der Rückgang der Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene hängen vielmehr vom Erreichen der bereits festgelegten Ziele ab. Die eindeutige Binnenmarktkompetenz der EU führt dazu, dass ihr auch die Ergebniskontrolle obliegt, im Fall der Energierichtlinien bedeutet dies Nachbesserungen bei den nationalen Politikansätzen: Durch die „Beschleunigungsrichtlinien“<sup>44</sup> wird die bisherige Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen reguliertem und verhandeltem Netzzugang aufgehoben und die Einrichtung einer regulierenden Instanz zwingend vorgeschrieben. Die Begründung hierfür liegt jedoch nicht in der notwendigen Harmonisierung der Mittel, sondern in der erhofften höheren Effektivität einer Regulierungslösung. Hierbei ist eine zentrale europäische Regulierung abzulehnen, da sich auf dieser Ebene das bereits bei nationalen Behörden bestehende Problem der Informationsasymmetrie verstärkt stellt. Zudem wird die Festlegung angemessener Preise durch nationale Besonderheiten bei der Kostenbestimmung erschwert.

## **Umwelt**

Auch umweltpolitisch ist die Kompetenz der EU an das Subsidiaritätsprinzip gekoppelt. Beispielhaft für ein Problem, das mindestens auf europäischer Ebene gelöst werden sollte, ist die anthropogene Klimaveränderung und die damit verbundene Notwendigkeit, Treibhausgasemissionen zu verringern. In der Klimapolitik ist dem Subsidiaritätsprinzip dahingehend Rechnung getragen, dass die EU als Ganzes an den internationalen Verhandlungen zur Eindämmung des Treibhauseffektes teilnimmt und auch ein EU-weites Reduktionsziel der Emissionen im Rahmen des Kyoto-Protokolls festgelegt hat. Die Entscheidungen, durch welche

---

<sup>42</sup> Vgl. Hake u.a. (2002), S.610ff.

<sup>43</sup> Hier sei auf den oft entstehenden Zielkonflikt zwischen aus Effizienzgesichtspunkten günstiger Energieversorgung und umweltpolitischen Zielsetzungen verwiesen.

<sup>44</sup> Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG; Richtlinie des Europäischen Par-

Maßnahmen einzelne Länderquoten erfüllt werden sollen, ist den Nationalstaaten vorbehalten.<sup>45</sup>

Anders sieht es jedoch aus, wenn eine zentrale Koordination des umweltpolitischen Instruments auch ein effizienteres Ergebnis verspricht. Dies ist der Fall bei dem ab 2005 vorgesehenen EU-weiten Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten.<sup>46</sup> Die gleichzeitige Anwendung auf europäischer Ebene kann aufgrund der unterschiedlich hohen Grenzvermeidungskosten zu beträchtlichen Effizienzgewinnen führen. Trotz der auf EU-Ebene festgelegten Instrumentenwahl behalten die Nationalstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum, beispielsweise bei der Festlegung nationaler Allokationspläne.<sup>47</sup> Solche zentrale Koordination ist jedoch nach bestehender Rechtslage bereits möglich und widerspricht auch dem Prinzip der Subsidiarität nicht.

Es besteht somit auch im Bereich der Umweltpolitik kein weiterer gesetzgeberischer Harmonisierungsbedarf. Sich rein auf nationale Fragestellungen beziehende Umweltpolitik wie beispielsweise Genehmigungsverfahren für Windkraftparks verbleiben sinnvollerweise bei den Mitgliedstaaten. Hier ist es die Aufgabe der Politik, nationalen Präferenzen gerecht zu werden. Die weitere Ausweitung der Zuständigkeit der EU aus umweltpolitischen Erwägungen ist auch in der Klimapolitik nicht notwendig. In den Bereichen, in denen eine möglichst zentrale Koordination effizient ist, bestehen bereits europäische Kompetenzen. Ähnlich wie beim Binnenmarkt besteht die Herausforderung hier weniger in der Setzung eines Rechtsrahmens, sondern vielmehr in seiner Umsetzung.

### **Versorgungssicherheit**

Für den Bereich der Versorgungssicherheit gibt es bisher keine Zuständigkeit der EU. Diese wird jedoch von der Kommission angestrebt, wie in dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“<sup>48</sup> deutlich zu erkennen ist. Durch eine zentrale Koordination der Versorgungspolitik besteht aber die Gefahr, dass durch die stärkere Marktferne der EU und die Vorschrift gleichartiger Maßnahmen für die Mitgliedstaaten mit einer stark interventionistischen Politik zu rechnen ist.<sup>49</sup> Demgegenüber sind keine unmittelbaren und nicht auf anderem Wege erreichbaren Vorteile ersichtlich: Gemeinsame Verhand-

---

lamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG.

<sup>45</sup> Vgl. Linkohr (2002), S. 141.

<sup>46</sup> Zu den theoretischen Einwänden vgl. Vaubel (1992), S. 36.

<sup>47</sup> Vgl. Roth-Behrendt/Detken (2002), S. 510.

<sup>48</sup> Vgl. Kommission (2000).

lungsmacht gegenüber Lieferantenstaaten oder Austauschmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten sind auch ohne eine zentral koordinierte Bevorratung und Vorsorgepolitik durchführbar und werden bereits praktiziert.

Grundsätzlich bleibt die Frage offen, inwiefern die EU durch ihre hohe Importquote verwundbar ist. Lagerhaltung kann jedoch nur kurzfristige Lieferengpässe beseitigen und nicht die Abhängigkeit prinzipiell bekämpfen. Da die Quote der Nettoimporte der 12 Beitrittskandidaten unter derjenigen der bisherigen EU mit 15 Mitgliedstaaten liegt, kann von einer Verbesserung der Energieversorgungssicherheit nach der Erweiterung ausgegangen werden. Somit folgt die Osterweiterung der auch schon bei der Gründung der EGKS angewendeten Logik, einer (möglichen) Knappheitssituation durch die Vergrößerung des Marktes zu begegnen. Die Differenzierung der Bezugsquellen mindert zudem die Abhängigkeit der einzelnen nationalen Abnehmer von den Lieferantenländern.<sup>50</sup> Neben Umweltschutzgründen erklären die genannten Überlegungen auch die Bemühungen der EU, die Energiequellen zu diversifizieren.<sup>51</sup> Dies soll durch die Energiegewinnung aus heimischen erneuerbaren Energieträgern geschehen. Das Gemeinsame Richtziel der EU verteilt sich aufgrund der unterschiedlichen Energieverbrauchsstruktur und des unterschiedlich hohen Stromanteils am Gesamtenergieverbrauch zu ungleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten. Für Deutschland bedeutet dies eine Steigerung des Regenerativstromanteils am Bruttostromverbrauch auf 12,5% bis zum Jahr 2010 gegenüber 7% im Jahr 2000.<sup>52</sup> Eine zentrale Festlegung und Koordination ist aufgrund der unterschiedlichen nationalen Ausstattungen mit regenerativen Energieträgern nicht als effizient einzustufen.

Für die Politikfelder, in denen bereits EU-Kompetenzen bestehen und dies wie im Falle des Binnenmarktes und des Umweltschutzes bei grenzüberschreitenden Externalitäten auch sinnvoll ist, kann so im Allgemeinen beobachtet werden, dass sich die gemeinschaftliche Harmonisierung auf das Setzen von Rahmenbedingungen, Quoten, Fahrplänen etc. beschränkt. Es geschieht durch das geschilderte Instrument der Richtlinie. Der Modus der Zielerreichung bleibt hierbei den Mitgliedstaaten überlassen, obwohl sich aus der gemeinschaftlichen Zu-

---

<sup>49</sup> Vgl. Erdmann (2001), S. 7.

<sup>50</sup> Vgl. Horn (2003), S. 316f.

<sup>51</sup> Vgl. Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 27. September 2001.

<sup>52</sup> Der Anteil des elektrischen Stroms am Endenergieverbrauch lag 1999 in Deutschland bei 18,2%. Dieser Anteil wird wachsen, da trotz des rückläufigen Energieverbrauchs von einer Zunahme des Strombedarfs auszugehen ist. Vgl. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2002); Horn (2003), S. 316.

ständigkeit auch eine Kontrollfunktion ergibt. Durch mögliche Nachbesserungen, Verwar-  
nungen und das oft dazugehörige Monitoring wird dies deutlich.<sup>53</sup>

## 8 Fazit

Abschließend bleibt zu bemerken, dass der Status quo der rechtlichen Zuständigkeit in der europäischen Energiepolitik die Koordination erfordernden Politikfelder auf eine befriedigende Weise abdeckt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Binnenmarkt- und Umweltkompetenz der EU.

Herausforderungen für die Mitgliedstaaten liegen nicht in der Übertragung neuer Kompetenzen, sondern in der Umsetzung und Zielerfüllung bereits formulierter Aufgaben. Über Marktöffnung und Umweltschutz hinausgehende Zuständigkeiten der EU bergen aufgrund der unterschiedlichen Akzentuierung der jeweiligen nationalen Energiepolitiken die Gefahr suboptimaler Ergebnisse durch starke Angleichung und Reglementierung. Nicht umsonst haben die starken strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten dazu geführt, dass Uneinigkeit über Ausgestaltung und Effizienz weitergehender Energiepolitik der EU besteht.<sup>54</sup> Dies deutet darauf hin, dass sehr wohl die Bereitschaft besteht, über eine tiefere Integration der Märkte (Binnenmarktliberalisierung) Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen abzubauen. Gleichzeitig wird jedoch eine Harmonisierung der Politik (zentrale Koordination der Versorgungssicherheit) als nicht unbedingt sinnvoll angesehen.<sup>55</sup> Bei bestehenden grenzüberschreitenden Externalitäten (Klimapolitik) führen mögliche Effizienzgewinne auch zu gemeinschaftsweiter Kooperation und gemeinsamen Zielsetzungen. Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass notwendigerweise für die gesamte Umweltpolitik der Mitgliedstaaten auch bei lokalen Problemen eine Nivellierung der Vorschriften und Gesetze die Präferenzen der Bürger am besten erfüllen kann.

Generell liegt somit die Herausforderung für die Nationalstaaten in der Umsetzung der europäischen Vorgaben. Trotz der Ablehnung einer momentanen Ausweitung der Politikintegration darf jedoch auf keinen Fall folgendes Fazit der europäischen Politik im Energiebereich

---

<sup>53</sup> So behält sich die EU vor, nach einem fünfjährigen Beobachtungszeitraum der nationalen Maßnahmen einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung erneuerbarer Energien vorzulegen.

<sup>54</sup> Vgl. Palinkas (2001), S. 153ff.

vergessen werden: Ohne die Elektrizitäts- und Gasrichtlinien, welche den Anstoß für die Liberalisierung im Energiesektor gaben, wäre es nicht zu der heute vorherrschenden stärkeren Marktorientierung gekommen.

---

<sup>55</sup> Vgl. Vaubel (1992), S. 30ff. zur Unterscheidung zwischen der Integration von Märkten und der Integration der Politik in der EU.

## Literaturverzeichnis

- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2002): Eurostat-Jahrbuch 2002, 7. Auflage, Luxemburg.
- Bauer, H. u.a. (2002): Stand der energiewirtschaftlichen Beitrittsvorbereitungen in Polen und den Baltischen Ländern, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 52. Jg., S. 840 - 845.
- Baur, J./Blask, H. (2002): Regelungszuständigkeiten der EG im Bereich Energie, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 52 Jg., Seite 636 - 641.
- Bieber, R. (1997): Subsidiarität im Sinne des Vertrages über die Europäische Union, in: Nörr, K. W./Oppermann, T. (Hrsg.): *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit*, Tübingen, S. 165 - 183.
- Bieber, R. (2001): Föderalismus in Europa, in: W. Weidenfeld (Hrsg.): *Europa-Handbuch*, Bonn, S. 361 - 373.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2002): *Energiepolitik*, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.bmwi/Homepage/Politikfelder/Energiepolitik/Energiepolitik1.jsp>, recherchiert am 10.01.2003.
- Dicke, H. (2002): Der Europäische Binnenmarkt, in: W. Weidenfeld (Hrsg.): *Europa-Handbuch*, Bonn, S. 439 - 453.
- Erdmann, G. (2001): Analyse und Bewertung der Aussagen des Grünbuchs der EU-Kommission vom 29.11.2000, elektronisch veröffentlicht unter [http://www.tu-berlin.de/fb6/ifat/ensys/publikationen/download/gruenbuch\\_kurzf.pdf](http://www.tu-berlin.de/fb6/ifat/ensys/publikationen/download/gruenbuch_kurzf.pdf), recherchiert am 08.01.2003.
- Espey, S. (2001): Internationaler Vergleich energiepolitischer Instrumente zur Förderung regenerativer Energien in ausgewählten Industrieländern, Bremen.
- Europäisches Parlament (2001): *Energiepolitik*, elektronisch veröffentlicht unter [http://www.europarl.eu.int/factsheets/4\\_12\\_0\\_de.htm](http://www.europarl.eu.int/factsheets/4_12_0_de.htm), recherchiert am 09.01.2003.
- Europäische Union (2002a): *Tätigkeitsbereiche - Energie*, elektronisch veröffentlicht unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/127001.htm>, recherchiert am 15.01.2003.
- Europäische Union (2002b): *The EU-Russia Energy Partnership*, elektronisch veröffentlicht unter [http://europa.eu.int/comm/energy\\_transport/en/lpi\\_en\\_3.html](http://europa.eu.int/comm/energy_transport/en/lpi_en_3.html), recherchiert am 13.01.2003.
- Froning, S. (2002): *Energiemarkt-Liberalisierung: vorsichtige Annäherung*, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 52. Jg., S. 733.
- Hake, J. u.a. (2002): Wettbewerbs- und Unternehmensstrukturen in europäischen Elektrizitätsmärkten, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 52. Jg., S. 608 - 613.
- Hensing, I. u.a. (1998): *Energiewirtschaft*, München/Wien.

Homeyer, I. (2002): The Impact of Enlargement on EU Environmental Governance, in: *Intereconomics*, S. 293 - 297.

Horn, M. (2003): Die europäische Energieversorgung in langfristiger Perspektive, in: *Energiwirtschaftliche Tagesfragen*, 53. Jg. S. 314 - 318.

Jean-Baptiste, P./Ducroux, R. (2003): Energy policy and climate change, in: *Energy Policy*, 31, S. 155-166.

Kohlenstatistik (2003), elektronisch veröffentlicht unter <http://www.kohlenstatistik.de>, recherchiert am 21.05.2003.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2000): Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Versorgungssicherheit“, elektronisch veröffentlicht unter [http://europa.eu.int/comm/energy\\_transport/doc-principal/pubfinal\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/energy_transport/doc-principal/pubfinal_de.pdf), recherchiert am 06.01.2003.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2002a): Vorschlag für eine Entscheidung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006), elektronisch veröffentlicht unter [http://europa.eu.int/comm/energy/res/intelligent\\_energy/doc/com2002\\_162\\_corr/de.pdf](http://europa.eu.int/comm/energy/res/intelligent_energy/doc/com2002_162_corr/de.pdf), recherchiert am 27.07.2003.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2002b): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, in: *Amtsblatt der Europäischen Union* Nr. L 176 vom 15/07/2003 S. 0037 - 0056.

Linkohr, R. (2002): *Luftgeschäfte, Essen*.

McGowan, F. (1994): EC energy policy, in: A. El-Agraa u.a. (Hrsg.): *The economics of the European Community*, New York u.a., S. 265 - 287.

o.V. (2003): In der Wirtschafts- und Währungspolitik wird vieles beim alten bleiben, in *FAZ*, Nr. 123 vom 28.5.2003, S. 13.

Palinkas, P. (2001): Energiepolitik, in: *Jahrbuch der Europäischen Integration 2000/2001*, Bonn, S. 153 - 158.

Roth-Behrendt, D./Detken, D. (2002): Die Umweltpolitik der EU, in: W. Weidenfeld (Hrsg): *Europa-Handbuch*, Bonn, S. 503 - 514.

Samland, D. (1992): Gemeinschaftliche Energiepolitik aus der Sicht des Europäischen Parlaments, in: K. Ibsen (Hrsg): *Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft und ihr gemeinschaftsrechtlicher Rahmen*, Stuttgart, Seite 25 - 36.

Schafhausen, F. (2002): Der Emissionshandel als Klimaschutzpolitisches Instrument, in: *Energiwirtschaftliche Tagesfragen*, 52. Jg., S. 563 - 568.

Schalast, C./Hermonies, F. (2000): Kraft-Wärme-Kopplung und EU-Beihilfenverbot, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 50. Jg., S. 688 - 692.

Schalast, C. (2001): Energiebinnenmarkt ohne umweltpolitische Steuerung durch die EU? in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 51. Jg., S. 684 - 687.

Scholz, R./Langer, S. (1992): *Europäischer Binnenmarkt und Energiepolitik*, Berlin.

Theobald, C./Theobald, C. (2001): *Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts*, München.

Vaubel, R. (1992): Die politische Ökonomie der wirtschaftspolitischen Zentralisierung in der Europäischen Gemeinschaft, in: E. Boettcher u .a. (Hrsg.): *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 11. Band, Tübingen, S. 30 - 65.

Vertrag über die Europäische Union (EU), vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Februar 2001, Amtsblatt Nr. C 080 vom 10.03.2001.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Februar 2001, Amtsblatt Nr. C 080 vom 10.03.2001.

Zimmermann, H./Henke, K.-D. (2001): *Finanzwissenschaft*, 8. Auflage, München.

## **Bisher erschienene Diskussionsbeiträge:**

- Nr. 1      **Eickhof, Norbert/Franke, Martin:** Die Autobahngebühr für Lastkraftwagen, 1994.
- Nr. 2      **Christoph, Ingo:** Anforderungen an eine standortgerechte Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, 1995.
- Nr. 3      **Franke, Martin:** Elektronisches Road Pricing auf den Autobahnen, 1995.
- Nr. 4      **Franke, Martin:** Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs durch Zertifikate?, 1995.
- Nr. 5      **Eickhof, Norbert:** Marktversagen, Wettbewerbsversagen, staatliche Regulierung und wettbewerbspolitische Bereichsausnahmen, 1995.
- Nr. 6      **Eickhof, Norbert:** Die Industriepolitik der Europäischen Union, 1996.
- Nr. 7      **Schöler, Klaus:** Stadtentwicklung im Transformationsprozeß - Erkenntnisse aus der deutschen Entwicklung -, 1996.
- Nr. 8      **Schöler, Klaus/Hass, Dirk:** Exportsubventionen im internationalen räumlichen Oligopol, 1996.
- Nr. 9      **Schöler, Klaus:** Tariffs and Welfare in a Spatial Oligopoly, 1996.
- Nr. 10     **Kreikenbaum, Dieter:** Kommunalisierung und Dezentralisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung, 1996.
- Nr. 11     **Eickhof, Norbert:** Ordnungspolitische Ausnahmeregelungen - Rechtfertigungen und Erfahrungen -, 1996.
- Nr. 12     **Sanner, Helge/Schöler, Klaus:** Competition, Price Discrimination and Two-Dimensional Distribution of Demand, 1997.
- Nr. 13     **Schöler, Klaus:** Über die Notwendigkeit der Regionalökonomik, 1997.
- Nr. 14     **Eickhof, Norbert/Kreikenbaum, Dieter:** Reform des Energiewirtschaftsrechts und kommunale Bedenken, 1997.
- Nr. 15     **Eickhof, Norbert:** Konsequenzen einer EU-Osterweiterung für den Gemeinsamen Markt und Anpassungserfordernisse der Gemeinschaft, 1997.
- Nr. 16     **Eickhof, Norbert:** Die Forschungs- und Technologiepolitik der Bundesrepublik und der Europäischen Union - Herausforderungen, Maßnahmen und Beurteilung -, 1997.
- Nr. 17     **Sanner, Helge:** Arbeitslosenversicherung, Lohnniveau und Arbeitslosigkeit, 1997.
- Nr. 18     **Schöler, Klaus:** Die räumliche Trennung von Arbeit und Wohnen - Kritik einer populären Kritik -, 1997.
- Nr. 19     **Strecker, Daniel:** Innovationstheorie und Forschungs- und Technologiepolitik, 1997.
- Nr. 20     **Eickhof, Norbert:** Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, 1998.

- Nr. 21 **Strecker, Daniel:** Neue Wachstumstheorie und Theorie der strategischen Industrie- und Handelspolitik - Fundierte Argumente für forschungs- und technologiepolitische Maßnahmen? -, 1998.
- Nr. 22 **Schirmag, Toralf/Schöler, Klaus:** Ökonomische Wirkungen der Universitätsbeschäftigten auf die Stadt Potsdam und das Umland, 1998.
- Nr. 23 **Ksoll, Markus:** Ansätze zur Beurteilung unterschiedlicher Netzzugangs- und Durchleitungsregeln in der Elektrizitätswirtschaft, 1998.
- Nr. 24 **Eickhof, Norbert/Kreikenbaum, Dieter:** Die Liberalisierung der Märkte für leitungsgebundene Energien, 1998.
- Nr. 25 **Eickhof, Norbert:** Die deutsche und europäische Forschungs- und Technologiepolitik aus volkswirtschaftlicher Sicht, 1998.
- Nr. 26 **Sanner, Helge:** Unemployment Insurance in a General Equilibrium Framework with Firms Setting Wages, 1998.
- Nr. 27 **Never, Henning:** Vielfalt, Marktversagen und öffentliche Angebote im Rundfunk, 1998.
- Nr. 28 **Schöler, Klaus:** Internationaler Handel und räumliche Märkte - Handelspolitik aus Sicht der räumlichen Preistheorie -, 1999.
- Nr. 29 **Strecker, Daniel:** Forschungs- und Technologiepolitik im Standortwettbewerb, 1999.
- Nr. 30 **Schöler, Klaus:** Öffentliche Unternehmen aus raumwirtschaftlicher Sicht, 1999.
- Nr. 31 **Schöler, Klaus:** Wohlfahrt und internationaler Handel in einem Modell der räumlichen Preistheorie, 1999.
- Nr. 32 **Wagner, Wolfgang:** Vergleich von ringförmiger und sektoraler Stadtstruktur bei Nachbarschaftsexternalitäten im monozentrischen System, 1999.
- Nr. 33 **Schulze, Andreas:** Die ordnungspolitische Problematik von Netzinfrastrukturen - Eine institutionenökonomische Analyse -, 1999.
- Nr. 34 **Schöler, Klaus:** Regional Market Areas at the EU Border, 2000.
- Nr. 35 **Eickhof, Norbert/Never, Henning:** Öffentlich-rechtlicher Rundfunk zwischen Anstaltschutz und Wettbewerb, 2000.
- Nr. 36 **Eickhof, Norbert:** Öffentliche Unternehmen und das Effizienzproblem - Positive und normative Anmerkungen aus volkswirtschaftlicher Perspektive -, 2000.
- Nr. 37 **Sobania, Katrin:** Von Regulierungen zu Deregulierungen - Eine Analyse aus institutionenökonomischer Sicht -, 2000.
- Nr. 38 **Wagner, Wolfgang:** Migration in Großstädten - Folgen der europäischen Osterweiterung für mitteleuropäische Stadtstrukturen, 2000.
- Nr. 39 **Schöler, Klaus:** Vertikal verbundene Märkte im Raum, 2000.
- Nr. 40 **Ksoll, Markus:** Einheitliche Ortspreise im Stromnetz und Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft, 2000.

- Nr. 41 **Sanner, Helge:** Regional Unemployment Insurance, 2001.
- Nr. 42 **Schöler, Klaus:** Zweistufige Märkte bei zweidimensionaler räumlicher Verteilung der Nachfrage, 2001.
- Nr. 43 **Isele, Kathrin:** Institutioneller Wettbewerb und neoklassische Modelle, 2001.
- Nr. 44 **Sanner, Helge:** Bargaining Structure and Regional Unemployment Insurance, 2001.
- Nr. 45 **Sanner, Helge:** Endogenous Unemployment Insurance and Regionalisation, 2001.
- Nr. 46 **Ksoll, Markus:** Spatial vs. Non-Spatial Network Pricing in Deregulated Electricity Supply, 2001.
- Nr. 47 **Ksoll, Markus/Schöler, Klaus:** Alternative Organisation zweistufiger Strommärkte - Ein räumliches Marktmodell bei zweidimensionaler Verteilung der Nachfrage, 2001.
- Nr. 48 **Kneis, Gert/Schöler, Klaus:** Zur Begründung der linearen Nachfragefunktion in der Haushaltstheorie, 2002.
- Nr. 49 **Westerhoff, Horst-Dieter:** Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik angesichts der EU-Erweiterung, 2002.
- Nr. 50 **Wagner, Wolfgang:** Subventionsabbau um jeden Preis? Wohlfahrtswirkungen von Subventionen im Transportsektor, 2002.
- Nr. 51 **Isele, Kathrin:** Fusionskontrolle im Standortwettbewerb, 2003.
- Nr. 52 **Eickhof, Norbert:** Globalisierung, institutioneller Wettbewerb und nationale Wirtschaftspolitik, 2003.
- Nr. 53 **Schulze, Andreas:** Liberalisierung und Re-Regulierung von Netzindustrien - Ordnungspolitisches Paradoxon oder wettbewerbsökonomische Notwendigkeit? -, 2003.
- Nr. 54 **Schöler, Klaus/Wagner, Wolfgang:** Freizeitbewertung und städtische Bevölkerungsverteilung - Theoretische und empirische Ergebnisse -, 2003.
- Nr. 55 **Sanner, Helge:** Imperfect Goods and Labor Markets, and the Union Wage Gap, 2003.
- Nr. 56 **Sanner, Helge:** Imperfect Goods and Labor Markets, Regulation, and Spillover Effects, 2003.
- Nr. 57 **Holzer, Verena L.:** Überblick über die Energiepolitik der Europäischen Union, 2003.